

**Technische Universität Dresden**

FAKULTÄTSORDNUNG

**der Fakultät Forst-, Geo- und Hydrowissenschaften**

Vom 13.02.2008

## Inhaltsverzeichnis

- § 1 Name und Rechtsstellung/Geltungsbereich/Aufgaben
- § 2 Struktur
- § 3 Fakultätsrat
- § 4 Der Dekan
- § 5 Studiendekane
- § 6 Fachausschüsse
- § 7 Sprecher der Fachausschüsse
- § 8 Zusammenwirken zwischen Fakultätsrat und Fachausschuss
- § 9 Vorbereitung der Universitätswahlen
- § 10 Einberufung des Fakultätsrates
- § 11 Leitung der Fakultätsratssitzung
- § 12 Anträge, Tagesordnung, Vertraulichkeit
- § 13 Anträge zur Geschäftsordnung und persönliche Erklärungen
- § 14 Öffentlichkeit, Sachverständige und Gleichstellungsbeauftragte
- § 15 Abstimmungen
- § 16 Beschlussfähigkeit
- § 17 Bericht des Dekans
- § 18 Sitzungsniederschrift
- § 19 Sitzungen anderer Fakultätsorgane
- § 20 Studienkommissionen / Prüfungsausschüsse
- § 21 Kommissionen und Ausschüsse
- § 22 Promotionsausschuss
- § 23 Beauftragte
- § 24 Änderung der Fakultätsordnung
- § 25 Bekanntmachungen
- § 26 In-Kraft-Treten / Außer-Kraft-Treten

Die in dieser Ordnung verwendeten Personen-, Amts- und Funktionsbezeichnungen sowie akademischen Grade gelten gleichermaßen für Frauen und Männer.

## **§ 1**

### **Name und Rechtsstellung/Geltungsbereich/Aufgaben**

- (1) Die Fakultät trägt den Namen Fakultät Forst-, Geo- und Hydrowissenschaften. Sie ist gemäß § 81 Abs. 1 SächsHG eine organisatorische Grundeinheit der Technischen Universität Dresden.
- (2) Die Fakultätsordnung regelt die innere Ordnung der Fakultät Forst-, Geo- und Hydrowissenschaften.
- (3) Die Fakultät erfüllt die in § 4 SächsHG beschriebenen Aufgaben der Universität, insbesondere in Lehre, Forschung, Studium und Weiterbildung für die wissenschaftlichen Fachgebiete Forstwissenschaften, Geowissenschaften und Wasserwesen.
- (4) Sie fördert in der Vielfalt ihrer Fachgebiete die Interdisziplinarität sowie die Zusammenarbeit in Lehre und Forschung mit den anderen Fakultäten der Technischen Universität Dresden und den Bildungs- und Forschungseinrichtungen der Region Dresden.
- (5) Organe der Fakultät sind der Fakultätsrat und der Dekan.

## **§ 2**

### **Struktur**

- (1) Die Fakultät Forst-, Geo- und Hydrowissenschaften gliedert sich in drei Fachrichtungen:
  - Fachrichtung Forstwissenschaften,
  - Fachrichtung Geowissenschaften und
  - Fachrichtung Wasserwesen.
- (2) Die Fachrichtungen (§ 7) sind in Institute untergliedert. Diese werden von einem Direktor oder von einem Geschäftsführenden Direktor geleitet. Näheres regelt die jeweilige Institutsordnung. Soweit Professuren keinem Institut zugeordnet sind, werden sie einer Lehrereinheit angegliedert.
- (3) In der Fakultät können Einrichtungen und Betriebseinheiten gebildet werden. Diese geben sich eine Ordnung.

## **§ 3**

### **Fakultätsrat**

- (1) Der Fakultätsrat besteht aus 15 stimmberechtigten Mitgliedern. Davon sind
  - 8 Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrer,
  - 3 Mitglieder aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiter,

3 Mitglieder aus der Gruppe der Studenten und  
1 Mitglied aus der Gruppe der sonstigen Mitarbeiter.

(2) Scheidet ein Fakultätsratsmitglied vorzeitig aus, gilt § 17 Abs. 2 der Wahlordnung der TU Dresden. Der Dekan gibt bekannt, wer nach den gesetzlichen Bestimmungen und der Wahlordnung nachrückt.

(3) Für den Fall einer befristeten Verhinderung (Forschungs- und Freisemester, Beurlaubung vom Studium, Befreiung vom Dienst oder Krankheit) können Fakultätsratsmitglieder nicht vertreten werden. Die Vertretung des Dekans durch den Prodekan bleibt hiervon unberührt.

(4) Der Fakultätsrat ist nach Maßgabe des SächsHG zuständig für:

- die Erstellung des Planes für die strukturelle Entwicklung der Fakultät auf der Basis der Gesamtplanung des Rektoratskollegiums,
- die Einrichtung, Umwidmung und Streichung von Stellen für Professoren und Juniorprofessoren,
- Berufungsverfahren  
(Ausschreibung, Berufungskommission, Berufungsvorschlag),
- Anträge auf Verleihung des Rechts zur Führung der Bezeichnung  
„außerplanmäßiger Professor“,
- Anträge auf Bestellung zum Honorarprofessor,
- Anträge auf Übertragung der mitgliedschaftsrechtlichen Stellung eines Hochschullehrers,
- Anträge auf Erteilung der Lehrbefugnis,
- das Aufstellen und die Änderung der Promotions- und Habilitationsordnung sowie der Studienordnung für das Graduiertenstudium der Fakultät,
- das Einsetzen von Promotions- und Habilitationskommissionen,
- die Vergabe der akademischen Grade entsprechend der gültigen Promotions- und Habilitationsordnung und Übergabe der Habilitationsurkunden
- die Anträge auf Verleihung der Ehrendoktorwürde,
- die Anträge auf Einrichtung und Aufhebung von Studiengängen der Fakultät,
- die Studiendokumente für jeden Studiengang der Fakultät und ihre Änderungen,
- die Bestellung von Studienkommissionen und Vorschläge zur Bildung von Studienkommissionen für interdisziplinäre Studiengänge,
- den Lehr- und Forschungsbericht der Fakultät,
- die Bildung von Kommissionen, die die gesamte Fakultät betreffende Belange bearbeiten,
- Anträge auf Gründung, Änderung oder Auflösung von Instituten, Einrichtungen und Betriebseinheiten der Fakultät,

- die Zweitmitgliedschaften in der Fakultät,
- die Fakultätsordnung und deren Änderung,
- die Namensgebung für die der Fakultät zugeordneten Gebäude.

(5) Vor der Beschlussfassung des Fakultätsrates über Angelegenheiten, die eine Professur, ein Institut oder eine Betriebseinheit der Fakultät gemäß § 2 dieser Ordnung betreffen, ist der Leitung der betroffenen Einrichtung oder ggf. Vertretern der betroffenen Mitgliedergruppe Gelegenheit zu geben, vor dem Fakultätsrat gehört zu werden. Bei der Behandlung von Fragen eines Fachs, das im Fakultätsrat nicht durch einen Hochschul-lehrer vertreten wird, ist zumindest einem Hochschullehrer dieses Faches Gelegenheit zu geben, vor dem Fakultätsrat gehört zu werden.

#### **§ 4 Der Dekan**

(1) Der Dekan ist Vorsitzender des Fakultätsrates. Er nimmt die Aufgaben nach § 87 SächsHG wahr.

(2) Seine Wahl und die des Prodekan der Fakultät erfolgen gemäß § 86 Abs. 1 oder § 69 Abs. 2 SächsHG und der Wahlordnung der TU Dresden. Dekan und Prodekan sollen nicht der gleichen Fachrichtung angehören.

(3) Die Aufgaben des Dekans sind, unbeschadet von § 87 SächsHG insbesondere:

- Leitung der Sitzungen des Fakultätsrates,
- Führung der Geschäfte der Fakultät und regelmäßige Beratung mit den Sprechern der Fachausschüsse (Sprecherrat),
- Vertretung der Fakultät gegenüber dem Rektoratskollegium und dem Senat der TU Dresden,
- Vertretung der Fakultät nach außen, soweit sie nicht durch den Rektor wahrgenommen wird,
- Vorbereitung und Begleitung von Berufungsvorgängen,
- Verwaltung der zugewiesenen Personalstellen für akademische und sonstige Mitarbeiter, soweit sie nicht einem Institut, einer Professur oder einer Betriebseinheit zugeordnet sind,
- Vorbereitung der Entscheidung des Rektoratskollegiums über die Zuweisung und Verwendung von Personalstellen,
- Aufsichts- und Weisungsrecht gegenüber allen zur Fakultät gehörenden Mitgliedern der Fakultät in Bezug auf die Einhaltung der Studienordnung und ein ordnungsgemäßes und vollständiges Lehrangebot gemäß den Beschlüssen des Fakultätsrates sowie der Erfüllung der Lehraufgaben

(4) Dem Dekan sind die Stelle eines Dekanatsrates und ein Sekretariat zugeordnet.

## **§ 5 Studiendekane**

(1) Der Fakultätsrat wählt für einen Studiengang oder mehrere Studiengänge einen der Fakultät angehörenden Professor auf Vorschlag des Dekans zum Studiendekan. Der Vorschlag des Dekans erfolgt im Benehmen mit dem zuständigen Fachschaftratsrat und dem zuständigen Fachausschuss.

(2) Der Studiendekan ist kraft seines Amtes Mitglied der entsprechenden Studienkommission und führt den Vorsitz (§ 88 Abs. 4 SächsHG).

(3) Der Studiendekan handelt insbesondere in folgenden Angelegenheiten für den Dekan, soweit die Lehreinheit allein betroffen ist:

- Sicherung und Koordinierung aller Lehraufgaben der Fachrichtung
- Studienwerbung und -organisation der Studiengänge der Fachrichtung

## **§ 6 Fachausschüsse**

(1) Der Fakultätsrat bestellt gemäß § 85 Abs. 3 SächsHG für jede Fachrichtung einen Fachausschuss.

(2) Die Fachausschüsse beraten den Dekan und den Fakultätsrat in Angelegenheiten der Fachrichtung.

(3) Die Mitglieder der Fachausschüsse wählen je einen Sprecher aus dem Kreis der dem Fachausschuss angehörenden Professoren, der den Vorsitz führt.

(4) Die Zusammensetzung der Fachausschüsse wird vom Fakultätsrat beschlossen. Sie steht im Einklang mit § 85 Abs. 3 SächsHG.

(5) Die Mitglieder der Fachausschüsse und ihre Vertreter können dem Fakultätsrat, sie müssen der Fachrichtung, für die sie bestellt werden, angehören. Der Dekan verzichtet auf die Mitarbeit in einem Fachausschuss.

(6) Aufgaben der Fachausschüsse in der jeweiligen Fachrichtung sind insbesondere:

- Vorschlag eines Planes für die strukturelle Entwicklung der Fachrichtung,
- Bildung von Kommissionen zur Sicherung der Aufgaben der Fachrichtung,
- Erarbeitung von Vorschlägen für die Einrichtung, die Umwidmung oder Streichung von Professuren und für die Zusammensetzung von Berufungskommissionen,

- Erarbeitung von Vorschlägen zur Verleihung des Rechts zur Führung der Bezeichnung Außerplanmäßiger Professor, zur Bestellung als Honorarprofessor und zur Erteilung einer Lehrbefugnis,
- Vorschläge für die Einrichtung und Aufhebung von Studiengängen,
- Vorschläge für die Zusammensetzung von Promotionskommissionen,
- Erarbeitung von Vorschlägen für die Zusammensetzung der Studienkommissionen und der Prüfungsausschüsse der jeweiligen Studiengänge,
- Organisation und Koordinierung des Studiums,
- Erarbeitung von Prüfungs- und Studienordnungen für zugeordnete Studiengänge,
- Erarbeitung von Vorschlägen für Auszeichnungen,
- Verteilung der vom Dekan der Fachrichtung zugewiesenen Haushaltsmittel,
- Beratung und Koordinierung institutsübergreifender Maßnahmen auf den Gebieten der Forschung (Investitionsplanung, Großgeräte usw.) innerhalb der Fachrichtung,
- Ergreifung von Maßnahmen und Einhaltung von Sicherheitsbestimmungen (z.B. Gefahrenschutzverordnung, Strahlenschutzverordnung usw.),
- Vorbereitung des Lehr- und Forschungsberichtes der Fachrichtung.

(7) Die Sitzungen der Fachausschüsse sind nicht öffentlich. Der jeweilige Fachausschuss kann in geheimer Abstimmung mit der absoluten Mehrheit die Öffentlichkeit ihrer Sitzungen oder Teile davon beschließen, sofern nicht andere Bestimmungen entgegen stehen. Die Einladung mit Tagesordnung ist 7 Tage vor der Sitzung vom Sprecher des Fachausschusses den Mitgliedern des Fachausschusses, den Hochschullehrern der Fachrichtung, die nicht dem Fachausschuss angehören und dem Dekan der Fakultät bekannt zu gegeben.

## **§ 7**

### **Sprecher der Fachausschüsse**

(1) Der Sprecher des Fachausschusses handelt insbesondere in folgenden Angelegenheiten für den Dekan, soweit die Fachrichtung allein betroffen ist:

- Verwendung der der Fachrichtung vom Dekan zugewiesenen Haushaltsmittel
- Raumaufteilung im Rahmen der der Fachrichtung zugewiesenen Raumkapazität,
- Beantragung von baulichen Maßnahmen.

(2) Der Sprecher des Fachausschusses erfüllt seine Aufgaben im Einvernehmen mit dem Dekan der Fakultät, mit den (geschäftsführenden) Direktoren der Institute und mit dem Fachausschuss. Er ist dem Dekan rechenschaftspflichtig.

(3) Dem Sprecher steht zur Erfüllung seiner Aufgabe in Wissenschaftsorganisation und Verwaltung Personal zur Verfügung.

(4) Der Sprecher des Fachausschusses nimmt, sofern er nicht gewähltes Mitglied im Fakultätsrat ist, mit beratender Stimme an den Sitzungen des Fakultätsrates teil.

## **§ 8**

### **Zusammenwirken zwischen Fakultätsrat und Fachausschuss**

(1) Fakultätsrat und Fachausschüsse wirken kollegial zusammen. Der Sprecher des Fachausschusses unterrichtet nach jeder Fachausschusssitzung oder Hochschullehrer-vollversammlung unverzüglich den Dekan durch Übersenden des Protokolls. Der Fachausschuss kann in jeder Angelegenheit von einer eigenen Entscheidung absehen und den Vorgang dem Fakultätsrat vorlegen. In Angelegenheiten, die eine andere Fachrichtung oder die Fakultät mit betreffen, muss sie dies tun.

(2) Mitglieder des Fachausschusses, die nicht dem Fakultätsrat angehören, können an den Sitzungen des Fakultätsrates mit beratender Stimme teilnehmen, soweit Angelegenheiten ihrer Fachrichtung betroffen sind. Die Entscheidung darüber trifft der Dekan nach Vorschlag des Sprechers.

(3) In Angelegenheiten, die eine oder mehrere Fachrichtungen betreffen, kann der Fakultätsrat erst dann entscheiden, wenn der entsprechende Fachausschuss die Gelegenheit zur Stellungnahme hatte.

## **§ 9**

### **Vorbereitung der Universitätswahlen**

(1) Zur Vorbereitung der Wahlen der Mitglieder des Fakultätsrates (§ 84 Abs. 1 SächsHG) und der weiteren Mitglieder des Konzils (§ 91 Abs. 2 SächsHG) sowie der Gleichstellungsbeauftragten der Fakultät (§100 Abs. 2 SächsHG) finden nach Fachrichtungen und Gruppen getrennt, Vollversammlungen statt.

(2) Jede Vollversammlung wählt einen Beauftragten, der zusammen mit den Beauftragten der anderen Fachrichtungen für seine Gruppe nach Maßgabe der Wahlordnung der Universität Wahlvorschläge für die Wahlen der Mitglieder des Fakultätsrates und der weiteren Mitglieder des Konzils vorbereitet und einreicht.

(3) Die Vollversammlungen nominieren Kandidaten für die Aufnahme in diese Wahlvorschläge. Außerdem nominieren sie die Kandidaten für ihren Fachausschuss.

(4) Die Beauftragten sind bei der Erstellung der Wahlvorschläge um eine angemessene Vertretung der verschiedenen Fachrichtungen bemüht. Im Übrigen reihen sie die Bewerber nach dem bei der Nominierung in der jeweiligen Vollversammlung erzielten Abstimmungsergebnis.

(5) Das Recht der Mitglieder der Fakultät, nach Maßgabe der Wahlordnung der Universität eigene Wahlvorschläge einzureichen, bleibt unberührt.



## **§ 10 Einberufung des Fakultätsrates**

(1) Der Dekan lädt zu den Sitzungen des Fakultätsrates schriftlich mit angemessener Frist ein und teilt dabei die vorgesehenen Verhandlungsgegenstände (vorläufige Tagesordnung) mit. In dringenden Fällen kann der Fakultätsrat unter Nennung eines Beratungsgegenstandes auch ohne Frist und formlos einberufen werden. Gemäß § 85 Abs. 2 SächsHG können Hochschullehrer der Fakultät, die nicht dem Fakultätsrat angehören, bei Beschlüssen des Fakultätsrates über Promotions- und Habilitationsordnungen, Habilitationsverfahren sowie Vorschlägen für die Berufung von Hochschullehrern stimmberechtigt mitwirken. § 85 Abs. 2 Satz 2 SächsHG bleibt unberührt.

(2) Der Fakultätsrat muss unverzüglich einberufen werden, wenn dies ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder oder alle Mitglieder einer Gruppe nach § 67 Abs. 1 SächsHG unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes beantragen.

(3) Die Termine der regulären Sitzungen des Fakultätsrates werden ein Semester im voraus bekannt gegeben.

## **§ 11 Leitung der Fakultätsratssitzung**

(1) Der Dekan eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen des Fakultätsrates. Er bestimmt die Reihenfolge der Redner. Dabei lässt er sich durch die Reihenfolge der Wortmeldungen, das Bemühen um sachgemäße und zügige Gestaltung der Beratung, die Rücksicht auf die verschiedenen Gruppen sowie von Rede und Gegenrede leiten. Antragsteller und Berichterstatter von Ausschüssen können zu Beginn und zum Schluss der Beratung über ihren Antrag oder Bericht das Wort verlangen.

(2) Die Redezeit kann vom Dekan oder durch den Fakultätsrat beschränkt werden. Redezeitbeschränkungen durch den Dekan können durch den Fakultätsrat aufgehoben oder geändert werden.

(3) Rednern, die die festgelegte Redezeit überschreiten, kann der Dekan nach einmaliger Mahnung das Wort entziehen.

## **§ 12 Anträge, Tagesordnung, Vertraulichkeit**

(1) Selbstständige Anträge werden vom Dekan in die vorläufige Tagesordnung aufgenommen, wenn sie ihm mindestens 7 Werktage vor der Sitzung mit Begründung schriftlich vorliegen.

(2) Abänderungs- und Alternativanträge können während der Fakultätsratssitzung mündlich gestellt und begründet werden.

(3) Zu Beginn der Fakultätsratssitzung beschließt der Fakultätsrat mehrheitlich über die Tagesordnung.

(4) Unter dem Tagesordnungspunkt: „Verschiedenes / Informationen / Anfragen“ können während der Sitzung keine Anträge auf Beschlussfassung gestellt werden.

(5) Personalfragen, die im Fakultätsrat diskutiert werden, sind vertraulich zu behandeln.

### **§ 13**

#### **Anträge zur Geschäftsordnung und persönliche Erklärungen**

(1) Anträge zur Geschäftsordnung sind der

- Antrag auf sofortigen Schluss der Debatte und sofortige Abstimmung,
- Antrag auf Schluss der Rednerliste,
- Antrag auf Beschränkung der Redezeit,
- Antrag auf Vertagung von Tagesordnungspunkten oder Änderung ihrer Reihenfolge bzw. Überweisung an einen Ausschuss /Arbeitsgruppe / Kommission,
- Antrag auf Unterbrechung oder Vertagung der Sitzung,
- Antrag auf Nichtbefassung mit einem Tagesordnungspunkt.

(2) Erhebt sich bei einem Antrag zur Geschäftsordnung kein Widerspruch, so ist der Antrag angenommen. Andernfalls ist abzustimmen. Die Entscheidung wird mit einfacher Mehrheit getroffen.

(3) Zu persönlichen Erklärungen wird das Wort erst nach Abschluss der Behandlung eines Tagesordnungspunktes erteilt. Der Redner darf nicht zur Sache sprechen, sondern nur Äußerungen, die in der Aussprache in Bezug auf seine Person vorgekommen sind, zurückweisen oder eigene Ausführungen richtig stellen. Der Redner kann die persönliche Erklärung in kurzer Form schriftlich dem Protokoll beifügen.

### **§ 14**

#### **Öffentlichkeit, Sachverständige und Gleichstellungsbeauftragte**

(1) Die Sitzungen des Fakultätsrates sind nicht öffentlich.

(2) Zu Verhandlungsgegenständen, für die eine nichtöffentliche Verhandlung nicht zwingend vorgeschrieben ist, kann der Fakultätsrat öffentlich tagen, wenn dessen Mitglieder dies in geheimer Abstimmung einstimmig beschließen. Für diesen Beschluss ist gemäß § 71 Abs. 2 SächsHG die absolute Mehrheit erforderlich.

(3) Die Studiendekane, die nicht Mitglied des Fakultätsrates sind, werden grundsätzlich nur zu ausgewählten, die Lehre betreffenden Tagesordnungspunkten, eingeladen. Die Einladung spricht der Dekan aus.

(4) Der Dekan kann zu jedem Tagesordnungspunkt weitere Sachverständige zuziehen und ihnen das Wort erteilen.

(5) Die Gleichstellungsbeauftragte der Fakultät wirkt auf die Herstellung der Chancengleichheit für Frauen und Männer und auf die Vermeidung von Nachteilen für weibliche Mitglieder und Angehörige der Fakultät hin. Ihre Rechte und Pflichten regelt § 100 SächsHG.

(6) Die Gleichstellungsbeauftragte der Fakultät oder eine von ihr beauftragte Vertreterin kann darüber hinaus an den Fakultätsratssitzungen mit Rede- und Antragsrecht teilnehmen. Sie ist zu den Sitzungen einzuladen.

## **§ 15 Abstimmungen**

(1) Unmittelbar nach einer Abstimmung kann bei begründeten Zweifeln an der Richtigkeit der Feststellung des Abstimmungsergebnisses Wiederholung verlangt werden.

(2) In einer Angelegenheit kann in derselben Sitzung nach weiterer Beratung noch einmal abgestimmt werden, wenn dies die Mehrheit der anwesenden Fakultätsratsmitglieder verlangt.

(3) Beschlüsse werden entsprechend § 70 SächsHG mit der Mehrheit der Stimmen der Anwesenden gefasst.

(4) Abgestimmt wird durch Handzeichen oder Akklamation. In Personalangelegenheiten oder auf Antrag eines Fakultätsratsmitgliedes muss geheim abgestimmt werden. Zur Ermittlung der Mehrheit der dem Fakultätsrat angehörenden Hochschullehrer sind deren Stimmen bei geheimer Abstimmung auf besonders gekennzeichneten Stimmzetteln abzugeben.

## **§ 16 Beschlussfähigkeit**

(1) Der Fakultätsrat ist beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen und die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

(2) Sind in einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung des Fakultätsrates die Mitglieder zum zweiten mal nicht in der für die Beschlussfassung erforderlichen Zahl anwesend, so kann der Dekan unverzüglich eine dritte Sitzung einberufen, in der der Fakultätsrat ohne

Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschließt. Hierauf ist bei der Einberufung der zweiten Sitzung hinzuweisen.

## **§ 17** **Bericht des Dekans**

(1) In jeder Sitzung des Fakultätsrates berichtet der Dekan über die Ausführung der Beschlüsse des Fakultätsrates sowie über den Stand anderer wichtiger Angelegenheiten der Fakultät. Er kann eine Aussprache über einzelne Punkte herbeiführen. Ein Drittel der anwesenden Fakultätsratsmitglieder kann eine Aussprache verlangen.

(2) Jedes Fakultätsratsmitglied kann im Anschluss an den Bericht des Dekans über bestimmt bezeichnete Tatsachen eine kurze mündliche Anfrage an den Dekan richten, auf die nach Möglichkeit sofort, andernfalls auf der nächsten Sitzung des Fakultätsrates zu antworten ist.

(3) Anfragen, die einer ausführlichen Beantwortung bedürfen, können jederzeit von mindestens drei stimmberechtigten Fakultätsratsmitgliedern schriftlich an den Dekan gerichtet werden. Der Dekan beantwortet sie möglichst auf der nächsten Fakultätsratssitzung mündlich oder durch Hinweis auf eine schriftliche Antwort, die allen Fakultätsratsmitgliedern zugänglich zu machen ist.

## **§ 18** **Sitzungsniederschrift**

(1) Über den wesentlichen Gang der Fakultätsratssitzung ist ein Protokoll anzufertigen. Dieses muss den Ort, Beginn und Schluss der Sitzung, die behandelten Gegenstände, die Anträge, die Abstimmungs- und Wahlergebnisse sowie Wortlaut der Beschlüsse und Einsprüche gegen das Protokoll der vorangegangenen Sitzung enthalten. Dem Protokoll ist eine Anwesenheitsliste beizufügen. Es ist vom Dekan und dem Protokollführer zu unterzeichnen: Protokollführer ist der Dekanatsrat, der mit Rederecht an den Sitzungen teilnimmt.

(2) Die Verhandlungen und Abstimmungen über vertrauliche Tagesordnungspunkte werden in einer gesonderten Niederschrift aufgeführt und nur den Mitgliedern des Fakultätsrates und der Geschäftsstelle des Senats zugestellt.

(3) Die Hochschullehrer und die Leiter der Betriebseinheiten, die nicht Mitglied des Fakultätsrates sind, erhalten zur Gewährleistung des Informationsflusses ein Exemplar des Protokolls. Ausgenommen sind vertrauliche und gremieninterne Angelegenheiten.

(4) Zu Beginn der folgenden Fakultätsratssitzung hat der Dekan festzustellen, ob Einsprüche gegen das Protokoll erhoben werden. Wird kein Einspruch erhoben, gilt das Protokoll als genehmigt. Über einen Einspruch entscheidet der Fakultätsrat. Das Protokoll der letzten Sitzung der Amtsperiode des Fakultätsrates wird im Umlaufverfahren bestätigt.

## **§ 19**

### **Sitzungen anderer Fakultätsgremien**

§§ 10 bis 18 gelten für die vom Fakultätsrat eingesetzten Kommissionen, Ausschüsse und Arbeitsgruppen sowie für die Gremien der wissenschaftlichen Einrichtungen und Betriebseinheiten der Fakultät unter Berücksichtigung der jeweiligen Arbeitsaufgabe sinngemäß.

## **§ 20**

### **Studienkommissionen / Prüfungsausschüsse**

(1) Der Fakultätsrat bestellt Studienkommissionen für die Studiengänge / Aufbau-studiengänge

- Forstwissenschaften und Tropische Waldwirtschaft, Holztechnologie und Holzwirtschaft sowie Raumentwicklung und Ressourcenmanagement
- Geographie und Geographie / Lehramt an Mittelschulen und Gymnasien;
- Geodäsie, Kartographie; Astronomie / Erweiterungsfach für das Lehramt an Mittelschulen und Gymnasien,
- Abfallwirtschaft und Altlasten, Hydrologie, Wasserwirtschaft, Hydro Science and Engineering

(2) Für die in Absatz 1 genannten Studiengänge und für weitere einzurichtende Studiengänge werden die Mitgliederzahl und die Zusammensetzung jeder Studienkommission vom Fakultätsrat festgelegt. Bei der Festlegung der Mitgliederzahl ist die Parität von Lehrenden der Fakultät und Studierenden (§ 88 Abs. 1 SächsHG) zu gewährleisten.

(3) Für fakultätsübergreifende Studiengänge wird in einer Vereinbarung zwischen den beteiligten Fakultäten festgelegt, bei welcher Fakultät die Studienkommission einzurichten ist. Nach § 93 Nr. 27 SächsHG bildet der Senat die Studienkommission für interdisziplinäre Studiengänge.

(4) Die Mitgliedschaft in mehreren Studienkommissionen ist möglich.

(5) Für Prüfungsausschüsse gilt Abs. 1 unter Beachtung der jeweiligen Prüfungsordnung entsprechend. Die Zusammensetzung und die Aufgaben der Prüfungsausschüsse werden durch die zugehörigen Prüfungsordnungen geregelt.

## **§ 21 Kommissionen und Ausschüsse**

(1) Der Fakultätsrat bestellt bei Bedarf Kommissionen oder Arbeitsgruppen, regelt Arbeitsweise und Zusammensetzung und wählt den Vorsitzenden, soweit nicht das SächsHG andere Regelungen vorsieht.

(2) Die Kommissionen erarbeiten im Auftrag des Dekans beschlussfähige Vorlagen für die Fakultätsratssitzungen.

## **§ 22 Promotionsausschuss**

Die Fakultät bildet einen Promotionsausschuss, der vom Fakultätsrat für die Amtszeit von drei Jahren gewählt wird. Die Zusammensetzung und die Aufgaben werden durch die Promotionsordnung der Fakultät geregelt.

## **§ 23 Beauftragte**

Der Fakultätsrat kann für die Dauer der Amtszeit des Dekans folgende Beauftragte bestellen:

- Sprecher der Studiendekane,
- Auslandsbeauftragter,
- Beauftragter Bibliothekskommission der TU Dresden
- Beauftragter der Kommission für Angelegenheiten der Datenverarbeitung der Universität
- Beauftragter Graduiertenkommission
- Beauftragte der Kommission Umwelt
- CIPSEM-Beauftragter (Centre for International Postgraduate Studies of Environmental Management)

Bei Bedarf können weitere Beauftragte bestellt werden.

## **§ 24 Änderung der Fakultätsordnung**

Über Änderungsanträge beschließt der Fakultätsrat.

**§ 25**  
**Bekanntmachungen**

Bekanntmachungen der Fakultät erfolgen durch zentrale Aushänge in den Fachrichtungen und im Schaukasten des Dekanats. Außerdem sind sie den Fakultätsratsmitgliedern in angemessener Form mitzuteilen.

**§ 26**  
**In-Kraft-Treten / Außer-Kraft-Treten**

Diese Fakultätsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Dresden in Kraft. An diesem Tage tritt die in den Amtlichen Bekanntmachungen Nr. 13/1997 vom 26.11.1997 veröffentlichte Fakultätsordnung außer Kraft.

Der Dekan  
Prof. Dr. rer. nat. Peter Werner